

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Altenglan, der VG Wolfstein, der VG Weilerbach und der VG Kusel.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Bosenbach (Ort)
Aktenzeichen: 21755-HA8.1.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bosenbach (Ort)

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 15.10.2014 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.

2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 08.08.2014 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:
 - Wege: Nr.: 1, 2, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 131, 132 und 140
 - Gewässer: Nr.: 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, und 511
 - Landespflegerische Anlage Nr.: 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 709, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717 und 718

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in rot dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Bosenbach (Ort) wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Bosenbach, Nrn.

190/11, 1506, 1508, 1510, 1512/1

Gemarkung Friedelhausen, Nrn.

62/1, 65/1, 407/3, 408, 409/3, 410, 411, 412/1, 480/1, 487, 545/3, 545/4, 550/1, 554, 555/1, 557, 580/1, 600/1, 612, 615, 616, 620,1, 717/3, 720/3, 786, 787, 789, 790, 800/3, 801/11, 802/1, 804, 807, 808/1, 810, 812, 812/2, 814/1, 815/1, 820/1, 821, 821/1, 824, 830/1, 845/1

Gemarkung Niederstaufenbach, Nrn.

410, 420/1, 430, 432, 440, 455, 677/3

Gemarkung Altenglan, Nrn.

1497, 1871/2, 1871/4, 1871/5, 1872/1, 1873/1, 1875/1, 1876/1, 1877/1, 1878,15, 1878/67,

Gemarkung Mühlbach, Nrn.

224, 225, 226, 227, 227/2, 228, 229, 230, 230/2, 231, 232, 232/2, 272, 273, 274, 274/2, 275, 276/1, 278, 297, 298, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343/2, 343/3, 343/4, 343/5, 344, 345, 346, 346/2, 347, 347/2, 348, 368, 369, 369/2, 370, 370/2, 371, 372, 373

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeinde Altenglan während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Dieter Allenbacher, Hauptstraße 1, 66887 Bosenbach und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Westpfalz vom 15.12.1999 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 07.02.2000 unanfechtbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 08.08.2014 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 12.09.2014 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 04.08.2014 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Bodenordnung und zur Sicherstellung der Ausführung des Planes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen.

Im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bosenbach (Ort) soll parallel zu dem geplanten Radweg durch das Reichenbachtal ein Halboffenes Beweidungsprojekt mit Robustrindern und –pferden eingerichtet werden.

Das geplante Beweidungsprojekt umfasst große Teile der Hang- und Talbereiche des Reichenbaches westlich bis südlich der L 367 zwischen der Kläranlage Niederstauftenbach und dem Freibad Altenglan.

Die erforderlichen Finanzmittel wurden vom MULEWF über die ADD Trier dem DLR Westpfalz zugewiesen.

Um diese Mittel zu sichern soll die Umsetzung dieses Beweidungsprojektes (Zaunbau, Unterstände, Fangeinrichtungen, Viehbestatz) noch in 2014 erfolgen..

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der Ziele des Verfahrens dient.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Fertigstellung des lange erwarteten Lückenschlusses im übergeordneten Radwegenetz und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben. Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

Willi Junk

